

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 47.

Weimar.

2. December 1879.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Anweisung der Rechtsanwälte und Amtsrichter zur ungekündeten Benachrichtigung des Universitätsamtes von gegen Studierende der Universität Jena rechtskräftig erkannten Strafen betreffend S. 549. — Ministerial-Bekanntmachung, die zeitigen Durchschnittspreise betreffend, nach denen im Fall einer Mobilmachung die Vergütung etwaiger Landlieferungen für die Reichsmagazine zu erfolgen hat S. 549. — Ministerial-Bekanntmachung, die künftige Einverleibung des Gemeindebezirks Mittelthal in den Landgerichtsbezirk Jarmoda betreffend S. 550. — Ministerial-Bekanntmachung, die Vertretung der Rechte der juristischen Personen an den Vegetabilienverein zu Blankenbain betreffend S. 550. — Ministerial-Bekanntmachung, das Ergebnis der Aemwahlen von Landtags-Abgeordneten für das Großherzogthum betreffend S. 550. — Verordngung zu § 29 des Gesetzes vom 10. Mai 1879, betreffend die Ausführung der Civilprozessordnung und der Mentzordnung Reg.-Blatt S. 268) S. 552.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[175] I. Im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachungen vom 12. März 1873 (S. 25 des Regier.-Blatts) und vom 15. September 1879 Ziffer V (S. 481 des Regier.-Blatts) werden die Staatsanwälte und Amtsrichter angewiesen, von allen gegen Studierende der Universität Jena, sei es durch amtsgewaltigen Strafbefehl, sei es durch förmliches Urtheil, rechtskräftig erkannten Strafen dem Universitätsamte ungekündet Nachricht zu geben.

Weimar, den 4. November 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz.
 Stuchling.

[176] II. In Gemäßheit des § 19 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegseleistungen (Reichsgesetzblatt Seite 129) werden die Durchschnittspreise, nach denen bis zum 1. April 1880 im Falle einer Mobilmachung die Vergütung etwaiger Landlieferungen für die Kriegsmagazine zu erfolgen hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht: